

Zu §21 der GTVO:

§ 40

Lieferfrist

(1) Die Lieferfristen werden vom Minister für Verkehrswegen in Verkehrsbestimmungen festgelegt. Für die Errechnung der Lieferfrist ist die aus dem Tarif ersichtliche Entfernung zwischen dem Versand- und Bestimmungsort maßgebend. Bei notwendig werdenden Umfahrungen ist die tatsächlich zu durchzufahrende Strecke für die Errechnung der Lieferfrist zugrunde zu legen.

(2) Die Lieferfrist beginnt um 0.00 Uhr, wenn das Schiff am Vortage bis 18.00 Uhr beladen wurde; sie beginnt um 6.00 Uhr, wenn das Schiff am Vortage nach 18.00 Uhr beladen wurde.

(3) Die Lieferfrist ist gewahrt, wenn vor ihrem Ablauf das Schiff mit dem Gut dem Empfänger zur Entladung bereitgestellt ist.

(4) Bei Transporten von Anlagen und Konstruktionen mit großen Abmessungen gelten die Lieferfristen nicht.

§41

Ruhen der Lieferfrist

(1) Die Lieferfrist ruht für die Dauer

- a) einer Schifffahrtsbehinderung,
- b) des Aufenthaltes, der durch zollamtliche oder sonstige staatliche Maßnahmen verursacht wird,
- c) einer Transportverzögerung, die durch eine Änderung des Frachtvertrages entsteht,
- d) der Be- oder Entladung von Teilmengen bei Teilladungen zuzüglich 2 Stunden nach Beendigung der Ladezeit,
- e) einer anderen Transportverzögerung, für die die Binnenreederei nicht verantwortlich ist.

(2) Die Binnenreederei kann sich auf das Ruhen der Lieferfrist nur berufen, wenn sie Ursache und Dauer des Ruhens im Frachtbrief vermerkt hat oder anderweitig nachweisen kann.

Zu § 22 der GTVO:

§42

Schifffahrtsbehinderung

(1) Tritt eine Schifffahrtsbehinderung ein, die voraussichtlich den Transport oder Weitertransport der Güter für längere Zeit ausschließt, kann die Binnenreederei die bei ihr zum Transport geplanten oder bereits übernommenen Güter in Abstimmung - mit dem Transportkunden dem Kraftverkehr oder der Eisenbahn übergeben. Bei Streitfällen entscheidet der für den Liegeplatz des Schiffes zuständige Vorsitzende des Kreis-/Stadttransportausschusses. Das durch den Wechsel des Transportträgers entstehende Transportentgelt sowie die Auslagen und sonstigen Aufwendungen hat der Zahlungspflichtige für das Transportentgelt zu tragen.

(2) Sind Schifffahrtsbehinderungen vorhersehbar, hat die Binnenreederei den Transportkunden darüber unverzüglich zu informieren. Das Verfahren der Verlagerung wird veröffentlicht.

§43

Ableichterung, Zuladung

Die Binnenreederei ist auf Grund der zulässigen Tauchtiefen - auf bestimmten Wasserstraßenabschnitten zur Ableichterung oder Zuladung berechtigt. Der Absender ist hiervon zu unterrichten. Die Auslagen und sonstigen Aufwendungen sind durch die Binnenreederei zu tragen.

§44

Abwendung von Gefahren

Tritt während des Transportes ein unvorhergesehenes Ereignis ein, für das weder die Binnenreederei noch der Trans-

portkunde verantwortlich ist, kann die Binnenreederei ohne Zustimmung des Absenders oder Verfügungsberechtigten eine Umladung Schiff/Schiff oder andere geeignete Maßnahmen veranlassen. Voraussetzung dafür ist, daß ohne diese Maßnahmen das Gut nicht an den Bestimmungsort transportiert werden könnte und eine Gefährdung des Schiffes bzw. des Gutes eintreten würde. Der Absender oder Verfügungsberechtigte ist von den Maßnahmen zu informieren. Die entstehenden Transportentgelte, Auslagen und sonstigen Aufwendungen sind von der Binnenreederei und dem Zahlungspflichtigen für das Transportentgelt zu gleichen Teilen zu tragen.

§45

Ablieferungshindernis

Die Binnenreederei ist berechtigt, das Schiff an einen Warteplatz zu legen, wenn der Empfänger die Annahme des Gutes oder die Bestätigung der Bereitstellung des Schiffes verweigert. Mit der versuchten Bereitstellung beginnt die Ladefrist.

Zu §23 der GTVO:

§46

Erfüllung des Frachtvertrages

(1) Der Frachtvertrag ist erfüllt, wenn dem Empfänger das Schiff zur Entladung des Gutes bereitgestellt und der Frachtbrief übergeben wurde.

(2) Ist ein Ladeschein ausgestellt, gilt der Frachtvertrag als erfüllt, wenn dem legitimierten Empfänger das Schiff mit dem Gut bereitgestellt und der Binnenreederei die Originalausfertigung des Ladescheines mit der Bestätigung der Ablieferung des Gutes ausgehändigt wurde.

Zu §24 der GTVO:

§47

Tatbestandsaufnahme

(1) Eine Tatbestandsaufnahme ist bei der zuständigen Schifffahrtsstelle der Binnenreederei zu beantragen. Für die Tatbestandsaufnahme ist der Vordruck der Binnenreederei zu verwenden.

(2) Können bei der Tatbestandsaufnahme keine übereinstimmenden Feststellungen getroffen werden, sind die abweichenden Meinungen mit einer entsprechenden Begründung aufzunehmen.

(3) An Stelle der Tatbestandsaufnahme kann für Schiffe, die einem festen Pendel zugeordnet sind, ein Zustandsprotokoll aufgenommen werden, das die Feststellung des Zustandes des Schiffes vor und nach dem Einsatz im Pendel zu enthalten hat.

Zu den §§ 16, 24 und 28 der GTVO:

§48

Beseitigung von Schäden am Schiff

(1) Der Transportkunde hat neben Schäden auch aufgetretene Mängel am Schiff der Binnenreederei anzuzeigen.

(2) Der Empfänger ist verpflichtet, von ihm verursachte Schäden, die durch ihn kurzfristig behebbar sind, zu beseitigen, sofern die Binnenreederei ihre Zustimmung dazu erteilt. In diesem Fall ist ihm eine Zuschlagfrist zur Ladefrist zu gewähren. Die Verpflichtung zur Zahlung der Nutzungschädigung bleibt davon unberührt.

Zu den §§ 25 bis 28 der GTVO:

§49

Verantwortlichkeit aus Transportverträgen

(1) Bei Verletzung von Verpflichtungen aus Transportverträgen hat die Binnenreederei Vertragsstrafe zu zahlen:

- a) an den Absender für fristgerecht bestellte,